

**Unsere Zuarbeiten zur Stellungnahme der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Planfeststellungsverfahren
A 14 – Nordverlängerung Magdeburg – Schwerin**

VKE 1.1

unsere Zuarbeit vom 12.04.2011

1. In Unterlage 1 nimmt die Planrechtfertigung einen großen Raum ein. Es bleibt anzuzweifeln, ob die A 14-Nordverlängerung für das nördliche Sachsen-Anhalt tatsächlich von so großer Bedeutung ist. Der NABU Ohrekreis toleriert die getroffenen Aussagen und nimmt nur naturschutzfachlich Stellung.
2. In der umfangreichen Unterlage 12 wurden keine inhaltlichen Fehler entdeckt. Es ist anzuerkennen, dass ein erheblicher planerischer Aufwand betrieben wurde, um den Erfordernissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der FFH-Problematik gerecht zu werden.
3. LBP-Maßnahmenkomplex Süppling: Der naturschutzrechtliche Eingriff passiert gemäß RdErl. des MLU vom 06.09.10 zu ca. zwei Fünftel im Kompensationsraum Ackerebenen, zu einem Fünftel in den Flusstälern und Niederungslandschaften und zu zwei Fünftel in den Landschaften am Südrand des Tieflandes. Es ist zu kritisieren, dass der überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen weitab vom naturschutzrechtlichen Eingriffsort im letztgenannten Kompensationsraum geplant ist. Auch wenn über den Maßnahmeninhalt (Vernässung) ein gewisser Bezug zum größten Konfliktschwerpunkt (Ohreniederung) besteht, ist eine ökologische Funktionalität zwischen Vorhaben und Süppling nicht herstellbar.
4. LBP-Maßnahmenkomplex Süppling: Es ist anzuzweifeln, dass das geplante Ziel (Wiederherstellung eines Durchströmungsmoores/Erlenbruchwaldes) realisiert werden kann. Der Vorhabenträger ist zu beauftragen, die Realisierung des Maßnahmenziels über einen langen Zeitraum nachzuweisen.
5. Der NABU hätte noch mehr LBP-Maßnahmen in der Ohreniederung erwartet. Möglichkeiten zur Wiederherstellung von hochwasserpuffernden Grünlandflächen (ein Entwicklungsziel in der Ohreniederung) anstatt Maismonokulturen sind ausreichend vorhanden. Zudem bestehen weitreichende Möglichkeiten für nachhaltige landwirtschaftsproduktionsintegrierte Pflegemaßnahmen, was den jüngsten Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen laut § 15 (3) BNatSchG entsprechen würde.
6. LBP-Maßnahme A 16 (Ohre-Gewässerrandstreifen): Die Maßnahmenflächen sind dauerhaft gegen die angrenzenden Ackerflächen zu sichern (z. B. Starkpfähle).

unsere Reaktion vom 09.10.2011 auf die Einwendungserwiderung durch den Vorhabenträger

Das Verschieben der überwiegenden Kompensation in den Süppling wird mit den vorrangigen Belangen der Landwirtschaft im Vorhabenraum begründet. Die Belange der Landwirtschaft stellen sich letztendlich als wirtschaftliche Interessen einiger privater Landwirtschaftsbetriebe dar. Wirtschaftliche Interessen von Privaten sollten nicht vor gesamtgesellschaftlichen Naturschutzanforderungen der Region eingeordnet werden. Die Ohre (gleichzeitig FFH-Fluss) stellt die bedeutendste Biotopverbundstruktur zwischen Elbe und Drömling dar. Unter diesem Hintergrund und mit Hinblick auf die Anforderungen der EU-WRRRL sollte es doch möglich sein, die Ohreniederung durch mehr Kompensationsmaßnahmen wieder naturnäher und landschaftsgerechter zu gestalten, bei hinreichender Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Das BNatSchG favorisiert in solchen Fällen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.

Für den Maßnahmenkomplex Süppling wird auf umfangreiche Voruntersuchungen verwiesen. Daraus lassen sich (wie in der Vorhabenträgererwiderung richtig formuliert) Möglichkeiten ableiten. Planfestgestellt werden müssen aber konkrete Maßnahmen, deren Realisierungsfähigkeit außer Zweifel steht und bei denen sämtliche Randbedingungen und Auswirkungen hinreichend bekannt sind. Gerade das scheint unseres Erachtens fraglich. Ein Verweis auf die Ausführungsplanung (nach der Planfeststellung) ist nicht zielführend.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers hat unsere Zweifel und Bedenken nicht ausgeräumt. Wir halten unsere Einwendung aufrecht.

unsere Zuarbeit vom 18.10.2014

Mit Schreiben der Landesgeschäftsstelle vom 13.04.11 hatte der NABU im Rahmen der (ersten) Anhörung zum Vorhaben A 14nord VKE 1.1 Stellung genommen. Darin wurde u. a. kritisiert, dass der überwiegende Teil der Kompensationsmaßnahmen weitab vom Eingriffsort im Süppling geplant war (fehlender funktionaler Zusammenhang). Eingriffsbedingt wären mehr Kompensationsmaßnahmen in der Ohreniederung geboten. Mit Erwiderungsschreiben des Vorhabenträgers DEGES vom 08.05.12 wurde mitgeteilt, dass nach Prüfung die vorhandenen Kompensationsmöglichkeiten in der Ohreniederung ausgeschöpft wären.

Mit den vorliegenden Änderungsunterlagen wurden nun offenbar doch noch Möglichkeiten ausfindig gemacht (A 19), auch wenn diese flächenmäßig eher gering ausfallen (6,1 ha). Die überwiegende Kompensation (> 50 %) wurde jetzt vom Süppling in das ebenso weit entfernte Jävenitzer Moor verlegt. Dem ursprünglichen Kritikpunkt ist damit nicht abgeholfen. Wir erwarten, dass weitere Kompensationsmöglichkeiten in der eingriffsnahen Ohreniederung geprüft werden. Eigentumsrechtliche Widerstände dürften sich im Rahmen des jetzt begonnenen Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Groß Ammensleben weitgehend überwinden lassen.

VKE 1.2

unsere Zuarbeit vom 21.04.2009

1. Die Notwendigkeit der A 14-Nordverlängerung lässt sich mit den bereitgestellten Unterlagen nicht nachvollziehbar belegen. Der NABU Ohrekreis toleriert dies und nimmt nur naturschutzfachlich Stellung.
2. Es ist anzuerkennen, dass ein erheblicher planerischer Aufwand betrieben wurde, um den Erfordernissen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der FFH-Problematik gerecht zu werden.
3. Die planerische Lösung der Anbindung der K 1174 an die A 14 (AS Colbitz) erscheint sehr unglücklich. Durch die Verlegung und Anbindung der K 1174 an die Heidestraße ergibt sich nordöstlich Colbitz ein enormer Flächenverbrauch. Das dadurch erhöhte naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial muss mit aufwendigen zusätzlichen Maßnahmen (insbesondere Amphibienschutz) gemindert werden. Der neue Hägebachverlauf wird abschnittsweise eingekesselt. Auch wird durch die K 1174-Verlegung eine zusätzliche gesonderte Radwegüberführung notwendig.
4. Das Vorhaben der naturnäheren Hägebachgestaltung über einen langen Abschnitt südlich von Colbitz (A 25 bis A 27) wird begrüßt.
5. Auf die Realisierung und Funktion der Fledermaus-Grünbrücke (BW 13Ü, V_{ASB} 11) darf man gespannt sein. Das Problem der Er-/Unterhaltung mittelhoher Gehölze auf einer Brücke ist unseres Wissens noch in der Erprobungsphase.
6. Die Anrechnung der Dienstackeraufforstung nördlich Hillersleben (A 17) und einer Aufforstung südlich Wolmirstedt (A 18) mit Kompensationsfunktion möglicher vorhabenbedingter Fledermaus- und Avifauna-Beeinträchtigungen erscheint sehr weit hergeholt.
7. Es ist anzuzweifeln, ob die Anlage des Ersatzlaichgewässers in Maßnahmefläche A_{CEF} 4 dauerhaft gesichert werden kann (sandiger Boden).
8. Insgesamt halten wir das summarisch bilanzierte Kompensationsverhältnis von ca. 1 : 1,5 für annehmbar.

unsere Reaktion vom 31.08.2009 auf die Einwendungserwiderung durch den Vorhabenträger

Zu Punkt 1 Bedarf und Planrechtfertigung

-> Die Erwiderung wird ohne Zustimmung entgegengenommen.

Zu Punkt 4 Technische Gestaltung der Anbindung A 14 / K 1174

Es erfolgt eine nachvollziehbare Begründung der Notwendigkeit der AS Colbitz in Richtung Westen (Heidestraße).

Die eigentliche NABU-Kritik zur flächenverbrauchenden (und damit Kompensationsaufwand und finanzielle Mittel verschlingenden) Neuführung der K 1174n in Richtung Osten wird in der Erwiderung nicht behandelt. Der Vorhabenträger führt selbst aus, dass der K 1174 in Richtung Osten eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt. Die Beibehaltung der jetzigen Führung und Überführung über die A 14 (eine Überführung des Radverkehrs ist ohnehin vorgesehen) und Anbindung über die B 189 an die AS Colbitz ist offenbar nicht betrachtet worden.

Der NABU stimmt dem Vorhabenträger zu, dass die mit der Neuführung der K 1174n Ostseite verbundene Konfliktsituation nicht unüberwindbar hoch ist. Dem vorrangigen Vermeidungsgebot wird sie jedoch eher nicht gerecht.

Die dem Vorhabenträger attestierte Angemessenheit des Maßnahmenumfangs bezieht sich auf den bilanzierten Eingriffsumfang. Bei konsequenterer Anwendung des Vermeidungsgebots wäre der Ausgleichsflächenverbrauch noch geringer.

-> Einwendung nicht ausgeräumt

Zu Punkt 4.2.3.1 Ersatzlaichgewässer A_{CEF4}

Aus der Erwiderung des Vorhabenträgers kann entnommen werden, dass die Bodenverhältnisse und damit die Realisierbarkeit des Ersatzlaichgewässers bisher nicht ausreichend bekannt sind. Ggf. sind aufwendige Abdichtungsarbeiten erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Planfeststellungsbehörde die erfolgreiche Realisierung nachweisen lässt.

-> Einwendung nicht ausgeräumt

Zu Kompensationsfunktion der Aufforstungsmaßnahmen A 17 und A 19

Ohne Zweifel kommt den Maßnahmen A 17 und A 19 (in unserer Einwendung vom 30.04.09 fälschlicherweise als A 18 bezeichnet) Lebensraumfunktion für Fledermäuse und Vögel zu.

Der Vorhabenträger legt in seiner Erwiderung dar, dass das gesamte Wald-Maßnahmenpaket im Komplex und insgesamt bilanzneutral wirkt. Eine spezielle nachvollziehbare Kompensationsfunktion bezüglich Fledermaus- und Avifauna lässt sich jedoch nur ableiten, wenn es nachgewiesene funktionale Populationsbeziehung zwischen dem Eingriffsraum und den in großer Entfernungen befindlichen Kompensationsmaßnahmen gibt. Ein solcher Nachweis ist bisher nicht erbracht.

-> Einwendung nicht ausgeräumt

unsere Reaktion vom 18.12.2009 auf die erneute Einwendungserwiderung durch den Vorhabensträger

Die Beantwortung unserer letzten Stellungnahme durch den LBB ist eine Wiederholung von bisher bereits Gesagtem und überzeugt nicht.

Man hätte erwarten können, dass als Antwort kommt:

In Ordnung, so sieht der NABU das. Die Kritikpunkte sind nicht von der Hand zu weisen. Die Vor- und Nachteile der Lösung zur AS Colbitz (Anbindung K 1174 incl. Radweg) hätten noch detaillierter dargestellt werden können. Der Baugrund für das Amphibien-Ersatzlaichgewässer hätte vorher untersucht werden können. Die Kompensationswirkungen der Aufforstungen für Fledermäuse und Avifauna sind langfristig und eher zufällig.

Auch hätte man erwarten können, dass der LBB anbietet, den NABU über den Fortgang und die Probleme in der Ausführungsplanung und beim Bau zu informieren.

Aus der Beantwortung des LBB lässt sich eine gewisse Distanz zum NABU und die Befürchtung einer weiteren Vorhabenverzögerung bei Anerkennung der NABU-Kritikpunkte erkennen.